

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 78/09 B

L 6 R 467/06 (Sächsisches LSG)
S 9 RA 173/04 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Mai 2010 durch
den Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender - sowie die Richterin
Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. September 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.9.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.7.1980 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der dabei erzielten Entgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (1.), eine Rechtsprechungsabweichung (2.) und ein Verfahrensmangel (3.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 1. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR*



3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; *Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob die betriebliche Voraussetzung für einen fiktiven Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage in der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz bei einer Beschäftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb, der nach dem 30.6.1990 erloschen ist, dessen Produktionsmittel aber laut Umwandlungserklärung vor dem Stichtag auf den privatisierten Betrieb übergegangen sind, erfüllt ist".
- 8 Der Kläger behauptet, diese Frage sei höchstrichterlich noch nicht beantwortet und lasse sich auch nicht anhand der zu Teilaspekten vorliegenden Rechtsprechung lösen. Dies genügt nicht, um die Klärungsbedürftigkeit ordnungsgemäß aufzuzeigen. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Hieran fehlt es. Die bloße Bezeichnung der "derzeit beim Bundessozialgericht anhängigen Revisionsverfahren", "welche sich mit der hier aufgeworfenen Rechtsfrage beschäftigen", ersetzt keinesfalls die notwendige Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG.
- 9 Im Übrigen hat der Kläger auch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht dargetan. Eine Rechtsfrage ist klärungsfähig, wenn sie beantwortet werden muss, um den Rechtsstreit zu Gunsten des Beschwerdeführers zu entscheiden. Er muss daher - auf Basis seiner Rechtsauffassung - den Weg aufzeigen, den das Revisionsgericht einzuschlagen hat, um das angefochtene Urteil nachzuprüfen, und dabei vor allem den Schritt darstellen, der es erfordert, die aufgeworfene Rechtsfrage zu beantworten (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Derartige Ausführungen zur Klärungsfähigkeit des Rechtsproblems enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 10 2. Auch die Divergenzrüge hat keinen Erfolg. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragen-



den abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 11 Der Kläger macht geltend, das LSG habe folgenden tragenden Rechtssatz aufgestellt:
- "In den Fällen, in denen VEB und Vor-Kapitalgesellschaft nebeneinander bestehen, [ist] grundsätzlich die AG in Gründung als Arbeitgeber anzusehen".
- 12 Demgegenüber habe das BSG folgende gegenteilige Rechtssätze aufgestellt:
- "Bei einem Nebeneinander von VEB und einer Kapital-Vorgesellschaft [ist] die Vorgesellschaft dann Arbeitgeber..., wenn ein Überleitungsvertrag nach §§ 51, 53 AGB-DDR besteht. Die Rechtsfähigkeit der Vorgesellschaft macht es grundsätzlich möglich, dass sie Arbeitgeber sein kann. Jedoch wird erst bei Vorhandensein eines Überleitungsvertrages der Arbeitsvertrag mit dem VEB gelöst, und die Vorgesellschaft tatsächlich neuer Arbeitgeber" (*BSG, Urteil vom 29.7.2004 - B 4 RA 4/04 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 4*).
- Und:
- "Ein mit einem VEG geschlossener Arbeitsvertrag [kann] während der Existenz des VEG nur dann auf ein anderes Unternehmen übergehen..., wenn ein Überleitungsvertrag gemäß der §§ 51, 53 AGB-DDR geschlossen worden ist" (*BSG, Urteil vom 18.12.2003 - B 4 RA 20/03 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 2*).
- 13 Mit diesen Rechtssätzen wird eine Divergenz nicht hinreichend aufgezeigt, weil der erkennende Senat anhand der Beschwerdebegründung die Entscheidungserheblichkeit der behaupteten Abweichung nicht nachvollziehen kann. Hierzu hätte dargelegt werden müssen, dass das BSG in den zitierten Urteilen auf der Grundlage der darin angeblich aufgestellten Rechtssätze in einer vergleichbaren Fallkonstellation zu einem anderen Ergebnis gekommen ist als das LSG im angefochtenen Urteil. Dazu ist der Beschwerdebegründung schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie verschweigt, welche Sachverhalte jeweils zu beurteilen waren, so dass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen die Gerichte wirklich getroffen haben und welche Aussagen ggf auf einer Interpretation des Klägers beruhen. Eine konkrete Sachverhalts-



darstellung der erwähnten Entscheidungen gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge zu prüfen.

- 14 Der Kläger verdeutlicht auch nicht, warum das LSG den Willen zur Abweichung gehabt haben könnte, obwohl es beide Entscheidungen des BSG selbst ausdrücklich zustimmend zitiert. Unter diesen Umständen hätte er darauf eingehen müssen, dass es sich bei der behaupteten Abweichung nicht nur um eine falsche Rechtsanwendung im Einzelfall handelt, in der ein eigener Rechtssatz des Berufungsgerichts gerade nicht zum Ausdruck kommt (*vgl im Einzelnen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45*).
- 15 Schließlich hat es der Kläger auch versäumt aufzuzeigen, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Divergenz beruht. Denn er behauptet nicht, dass der Rechtssatz, den er aus der Berufungsentscheidung abgeleitet hat, einziges und damit allein tragendes Argument der Urteilsbegründung ist. Dies war aber erforderlich, weil die Beschwerdebegründung im Rahmen der Grundsatzrüge ausführt, der Kläger sei "nach den tatsächlichen Feststellungen" des LSG (§ 163 SGG) "Beschäftigter des VEB Bauelemente Erfurt" gewesen.
- 16 3. Ein Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), ist ebenfalls nicht formgerecht bezeichnet. Wird - wie hier - die unterbliebene Aussetzung eines Verfahrens wegen Vorgefährlichkeit und damit ein Verstoß gegen die Ermessensvorschrift des § 114 Abs 2 Satz 1 SGG gerügt, muss dargetan werden, wieso das grundsätzlich eingeräumte Ermessen im besonderen Streitfall auf Null reduziert und das Gericht zu einer Aussetzung des Verfahrens verpflichtet war (*BSG, Beschlüsse vom 13.11.2006 - B 13 R 423/06 B - juris RdNr 7 und vom 19.7.2006 - B 11a AL 7/06 B - juris RdNr 4*). Damit können Ermessensfehler als solche von vornherein keine Rolle spielen. Deshalb genügt auch der Hinweis auf gleichgelagerte Parallelverfahren nicht (*BSG vom 19.7.2006, aaO*). Dass nach Ansicht des Klägers Gründe der Prozessökonomie ("Musterverfahren") für eine Aussetzung sprachen und er mit einer Aussetzung einverstanden gewesen wäre, reicht für eine Ermessenschrumpfung auf Null nicht aus. Vielmehr reduziert sich das Ermessen nur dann zu einer Aussetzungspflicht, wenn eine Sachentscheidung anders unmöglich ist (*Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 17.12.1992, Buchholz 310 § 94 VwGO Nr 6 mwN*). Dass das LSG aus Sach- oder Rechtsgründen gehindert war, in der Sache zu entscheiden, hat der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt.
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG*).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

